



OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT · LEHRSTUHL PÄDAGOGIK · 96045 BAMBERG

**Frau
Justizministerin Dr. Beate Merk
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Prielmayerstraße 7 (Justizpalast)
80335 München**

**LEHRSTUHL
PÄDAGOGIK**

*Univ.Prof. Dr.mult.
Georg Hörmann*

Bamberg, den 30.11.2008

Markusplatz 3
96047 Bamberg
Tel. +49 (0)951/863-1828
Tel. +49 (0)951/863-1829 Sekr.
Fax +49 (0)951/863-4828
georg.hoermann@uni-bamberg.de
www.uni-bamberg.de/allgpaed

Betr.: Kindesentzug Andreas Heller (Internet: www.petra-heller.com)
Anlagen: Schreiben an das Jugendamt Bamberg vom 07.09.2008 und 10.09.2008

Sehr geehrte Frau Ministerin,

obwohl in der Sache „Kindesentzug Aeneas Heller“ und einem Verlangen auf „Betreuung“ (ehemals Entmündigung) der Mutter, Frau Petra Heller, bereits mehrfach Petitionen, zuletzt auch an den Bayerischen Landtag, gerichtet wurden, die entweder mit den üblichen floskelhaften Bescheiden beantwortet wurden oder voraussichtlich wiederum werden, erlaube ich mir, angesichts einer seit 03.11.2008 beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 32 BVerfGG und einem inzwischen über vier Jahre andauernden Sorgerechtsentzug mit anhaltender Fremdplatzierung des Kindes die Dringlichkeit einer baldigen Behebung dieses Zustands anzumahnen, zumal bei dem Kind infolge der systematischen Elternentfremdung inzwischen die Folgen eines offensichtlich noch zu wenig bekannten „Parental Alienation Syndrom“ (PAS)¹ nicht auszuschließen sind.

Angesichts der Verhängung einer Kontaktsperre seitens des Jugendamtes Bamberg habe ich nach vorheriger Vorsprache beim Jugendamt zusammen mit dem Bamberger Stadtrat und Mitglied des Jugendhilfeausschusses, Herrn Tscherner, beiliegende Schriftsätze vom 07.09.2008 und 10.09.2008 per E-Mail an die Leiterin des Stadtjugendamtes Bamberg geschrieben. Es spricht für die Qualität des Umgangs des Jugendamts mit Bürgern, dass ich bis heute - außer der automatischen Bestätigung vom 07.09.2008 „Abwe-

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Unsere Nachricht vom

¹ Leitner, W. & Künneth, A. (2004): Elterliches Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome) – ein zu wenig bekanntes Misshandlungssyndrom. Kinder- und Jugendmedizin 1, S. 15-19

senheitsnotiz“ mit Hinweis auf den Urlaub der Leiterin bis 05.09.2008 und einer Bestätigung vom 08.09.2008, dass mein Mail gelesen wurde -, keine Antwort erhalten habe, obwohl der Eingang meines Schreibens nicht bestritten werden kann. Da ich aus Krankheitsgründen bislang verhindert war, die Amtspflichten der Behörde weiter zu dokumentieren, verweise ich zunächst auf meine Schreiben vom 07.09.2008 und 10.09.2008 in der Anlage.

Meinen Einspruch wegen eines „Verstoßes gegen rechtsstaatliche Grundsätze sowohl hinsichtlich des eigentlichen Verfahrensganges als auch hinsichtlich des Umgangs mit Frau Heller, die seit über vier Jahren rechtswidrig mit Kindes- und Sorgerechtsentzug bestraft wird“, erhebe ich nicht nur gegen das Jugendamt, sondern in weit gravierenderem Maße gegen die Bamberger Justiz. Obwohl mir bewusst ist, dass Richter in medizinischen und pädagogisch-psychologischen Fragen Laien sind, sind sie keineswegs verpflichtet, durch amtsärztliches Gutachten vorläufig empfohlene sofortige Maßnahmen über vier Jahre aufrechtzuerhalten. Auch fachlichen Laien hätte im Laufe der Zeit auffallen müssen, dass Frau Heller lediglich eine medizinische Behandlung befolgt hat, über deren Qualität man natürlich unterschiedlicher Meinung sein kann. Sofern in der ärztlichen Behandlung eine körperliche Mißhandlung nach § 223, Abs. 1 StGB gesehen wird, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur erheblich beeinträchtigt wird, wäre logischer Weise nur eine Strafanzeige gegen die auf Kosten der Krankenkasse behandelnden Ärzte in Frage gekommen. Da die medizinische Behandlung bereits über einen längeren Zeitraum durchgeführt wurde, bestand auch keine akute Notlage oder Gefährdung des Kindes oder ein sonstiger Verdacht auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich gemacht und insbesondere deren Aufrechterhaltung gerechtfertigt hätten. Eine akute Notlage konnte allein schon wegen fehlender amtsärztlicher Untersuchung des betroffenen Kindes nicht hinreichend gesichert werden. Auch die Ausführungen des maßgeblichen amtsärztlichen Gutachtens vom 02.08.2004, wonach „aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung ... die sofortige vorläufige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik ... notwendig ist“, dass zur „Frage der akuten Suizidalität“ die Namenswahl des Kindes („Aeneas“) Anhaltspunkte biete², zeugen eher von Besorgtheit eines Gutachters, dem

² Aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 02.08.2004, S. 3:

„Zur Frage der akuten Suizidalität muss auf das Verhältnis zwischen Frau Heller und ihrem Sohn eingegangen werden.

Üblicherweise schlagen sich in der Namenswahl auch Erwartungen an ein Kind nieder. Frau Heller hat für ihr Kind einen sehr seltenen Namen aus der griechisch-römischen Heldenmythologie gewählt. Der mythologische Aeneas ist Stammvater des römischen Königsgeschlechts.

Im Rahmen der Beziehungsklärung sollte bei Frau Heller nachgefragt werden, inwieweit sie sich konkret in die Mythologie vertieft hat. In der Mythologie suizidiert sich die Geliebte von Aeneas, die Königin Dido, als Aeneas sich von ihr trennt, um seine Mission zu erfüllen...

Frau Heller war Sängerin und Tänzerin. Es ist anzunehmen, dass nicht nur in ihrer Person selbst, sondern auch in ihrer Herkunftsfamilie ein überhöhter Druck bestand, soziale Erwartungen zu erfüllen, insbesondere bei der Ausbildung von Tänzerinnen wird beschrieben, dass Kinder häufig

seine ansonsten sicherlich ehrenhafte Kenntnis der römischen Literatur offensichtlich zum Verhängnis geworden ist. Denn eine Nachfrage im Rahmen der Untersuchung nach dem Grund der ungewöhnlichen Namenswahl unter Würdigung der Sozialsphäre und Lebensumstände, welche im Gutachten allerdings ausdrücklich angeregt wurde, hätte doch rasch Spekulationen einen Riegel vorschieben können, dass bei Frau Heller, die beruflich als Sängerin und Tänzerin arbeitet, wohl weniger Vergils Aeneis als die Oper von Henry Purcell „Dido and Aeneas“ ästhetischer Pate für die Namenswahl gewesen ist.

Statt die Sozialsphäre zu berücksichtigen, etwa die sich im Fall der Kindesentziehung engagierende Verwandtschaft, die pädagogischen Sachverstand aufweist aufgrund ihrer professionellen Tätigkeit, etwa der Schwester von Frau Heller, Frau Beate Schön, einer langjährigen Grundschullehrerin und Mutter von Kindern oder der Tante, einer über Jahrzehnte hinweg tätigen pädagogischen Fachkraft im Bereich der Heimerziehung, werden letztere sowohl vom Jugendamt als auch den Justizbehörden ob ihres Engagements offensichtlich nur als Störenfriede behandelt. Da der Mutter, Frau Petra Heller, aus nicht nachvollziehbaren Gründen das Sorgerecht seit vier Jahren entzogen ist, hat die Schwester nach bereits einmal erfolgter Ablehnung des Sorgerechts vor dem Bamberger Familiengericht (Az. 2 F 1098/06) erneut am 10.07.2008 mit Einverständniserklärung von Frau Heller, die zuvor in einem Schreiben des Amtsgerichts Bamberg, Abteilung für Vormundschaftssachen vom 14.04.2008 (Az. 0417 XVII 797/05) rechtswidrig als „Betreute“ und als „derzeit betreuungsunfähig“ diffamiert wurde, einen „Antrag auf Übertragung des Sorgerechts“ gestellt mit dem Hinweis, dass sie es „für das Wohl des Kindes für sinnvoller (hält), das Kind zu sich zu nehmen bzw. dem Kind die Entscheidung zu lassen, wo es leben möchte, als es im Kinderheim aufwachsen zu lassen“. Abgesehen von haltlosen Unterstellungen und Vorwürfen, Frau Schön betreibe „massive Manipulationen“, wogegen diese deshalb bereits gerichtlich vorzugehen gezwungen ist, sowie dem formalen Mangel, dass die Mutter offensichtlich bislang nicht zu möglichen Hintergründen bzw. Motiven der Namensgebung des Kindes befragt wurde, hätten weitere Ungereimtheiten, etwa die Fragwürdigkeit einer umstrittenen und keineswegs offiziell anerkannten Diagnose („Münchhausen-by-proxy-Syndrom“) zur Etikettierung ärztlichen Handelns, die fehlende Untersuchung des Kindes zur Abschätzung einer akuten Notlage oder Gefährdungssituation sowie eher spekulative Vermutungen über die Namenssymbolik des Kindes die Richter schon längst verpflichten müssen, die einschneidende Maßnahme einer sofortigen Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik samt sofortigem Kindesentzug zurückzunehmen. Sofern man seinerzeit keine Möglichkeit gefunden hat, auf das Handeln der die medizinische Maßnahme durchführenden ärztlichen Kollegen einzuwirken, son-

von ihren Eltern durch extremes Training überfordert werden. Eine Prädisposition für Schmerzstörungen kann hier zu Grunde gelegt werden“.

dern wohl auf Drängen der Schulbehörde in der Anordnung einer Zwangsmaßnahme gegen Mutter und Kind mittels des Gesundheitsamtes die einzige Chance erblickte, eine medizinische Behandlung unmittelbar zwangsweise zu unterbinden, erfolgte dies freilich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer „sofortigen vorläufigen“ Maßnahme, um eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich abzuwenden, ohne dass wohl absehbar war, welche verheerenden Folgen die Vollstreckung der wenig behutsam, sondern überfallartig durchgeführten Maßnahme bei den ahnungslosen Betroffenen, angefangen von deren Traumatisierung und Psychiatrisierung bis hin zur Zerstörung eines funktionierenden Familienverbundes in einem Mehrgenerationenhaus, haben würde.

Selbst wenn - unabhängig vom Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme - nur deren Vorläufigkeit beantragt war, ist es ein umso schwerwiegenderes juristisches Versagen, wenn diese Maßnahme inzwischen über vier Jahre anhält und weiterhin aufrechterhalten wird, obwohl das Ziel des amtsärztlichen Gutachtens, einer medizinischen Maßnahme zwangsweise ein Ende zu setzen, längst erreicht sowie der Aufrechterhaltung eines Kindesentzugs oder einem Betreuungsverlangen längst jeglicher Boden entzogen und somit eine Beseitigung der andauernden unhaltbaren Zustände nicht nur sofort geboten, sondern längst überfällig ist. Es bleibt also nur zu hoffen, dass die Amtspflichtverletzungen der Bamberger Justizbehörden, die eine unheilvolle Eigendynamik entwickelt haben, wie sie ansatzweise im Internet unter www.petra-heller.com dokumentiert sind, durch die zwischenzeitlich eingereichte Klage vor dem Bundesverfassungsgericht geahndet werden. Da aber bekanntlich Justizverfahren einerseits lange Wartezeiten und Geduld erfordern, aber andererseits der bereits seit über vier Jahren bestehende Sorgerechtsentzug und die Betreuungszumutung der Mutter, die zur Vermeidung weiterer Malträtierungen deshalb bereits im Ausland Zuflucht und Asyl suchen musste, keinen längeren Aufschub erlauben, ist zur weiteren Schadensbegrenzung eine unverzügliche Aufhebung des Sorgerechtsentzugs und der nicht weniger nachvollziehbaren Betreuungsbedrohung von Frau Heller unabdingbar.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass mir die erwartbaren Belehrungen über Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz und insbesondere die ansonsten stets betonte Handlungsunfähigkeit der Politik, die sich höchstens zur raschen Rettung notleidender Banken oder der Automobilindustrie in der Lage sieht, hinlänglich bekannt sind. Ungeachtet solcher absehbaren Bedenken und Einwände appelliere ich gleichwohl an die politische Verantwortung eines Justizministeriums, das endlich Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Justiz ergreifen sollte, statt mit Berufung auf die Unabhängigkeit der Justiz diese nur sich selbst evaluieren zu lassen. Da die Bamberger Justiz mit der Bearbeitung des Falles offensichtlich überfordert

ist, beantrage ich behelfsweise zumindest eine unverzügliche Übertragung auf einen anderen Gerichtsbezirk.

In Erwartung Ihrer geschätzten baldigen Antwort und der eingeleiteten Maßnahmen möglichst noch vor Weihnachten verbleibe ich mit bestem Dank im voraus

mit freundlichen Grüßen



Univ.Prof. Dr. med. Dr.phil. Dr. rer.soc. Georg Hörmann
Dipl.-Psych., Arzt/Psychotherapie

